



NRW

Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Erweiterung der GFM-Rommel-Kaserne in Augustdorf zum Neubau von Kfz-Hallen

Fachbeitrag zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Sönnichsen & Weinert

Ingenieurgesellschaft für Wasserbau
und Wasserwirtschaft mbH

Schwarzer Weg 8 · 32423 Minden
Tel (0571) 4 52 26 · Fax 4 15 32
post@soe-ing.de · www.soe-ing.de

Erweiterung der GFM-Rommel-Kaserne in Augustdorf zum Neubau von Kfz-Hallen

Fachbeitrag zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mitwirkende:

Projektleiter: Norbert Weinert

Bearbeiter: Mareike Zizka

© Eine Vervielfältigung oder Verwendung des Inhaltes in elektronischen oder gedruckten Publikationen aller Bestandteile dieses Berichts (inkl. Anlagen, digitalen Unterlagen, etc.) ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

Z:\Auftg_24\A-29_24\Texte\04_UVP-V\Erl.-Bericht_Fachbeitrag_UVP_V_Kasernenerweiterung_2025-10-17.docx



1 Einleitung

Mit dem geplanten Vorhaben soll die Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf erweitert werden. Vorgesehen sind der Neubau von Kfz-Hallen mit dazugehörigen Funktions- und Verkehrsflächen sowie die Inanspruchnahme und Rodung einer rund 3 ha großen Waldfläche.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Gemeinde Augustdorf im Kreis Lippe (Nordrhein-Westfalen). Es grenzt unmittelbar an bestehende Kasernenflächen und liegt am Rand der Senne, einer durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft.

Betroffen sind bundeseigene Waldgrundstücke, die derzeit vom Bundesforst bewirtschaftet werden. Private Grundstücke sowie Siedlungs- oder Erholungsflächen sind nicht einbezogen.

Räumlich betroffen ist ausschließlich die Kommune Augustdorf; Nachbarkommunen sind nicht unmittelbar berührt.

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens (ca. 16 m Entfernung) liegen Schutzgebiete von hoher ökologischer Bedeutung, darunter das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“, das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet. Zudem befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald mit Lippischem Wald“ im direkten Umfeld.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Merkmale des Vorhabens.....	6
2.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2.2	Größe des Vorhabens	6
2.3	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	7
2.4	Nutzung natürlicher Ressourcen	8
2.5	Abfallerzeugung	8
2.6	Umweltverschmutzung und Belästigung	8
2.7	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.....	8
2.8	Risiken für die menschliche Gesundheit	8
3	Vorhaben	9
3.1	Standort, Art und Größe des Vorhabens	9
3.2	Umfang, Ausgestaltung und weitere wesentliche Merkmale des Vorhabens.....	9
3.3	Standort des Vorhabens	10
3.4	Belastbarkeit der Schutzgüter	11
4	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	13
4.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	13
4.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	13
4.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	13
4.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	14
4.5	Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	14
4.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	14
4.7	Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	14
5	Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit.....	16
6	Zusammenfassung	16
	Anhang A.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bearbeitungsgebiet [BLB NRW]	7
--------------	------------------------------------	---

Anhang

Anhang A	Formular Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG
----------	---

2 Merkmale des Vorhabens

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Stellungnahme zur geplanten Erweiterung der GFM-Rommel-Kaserne bezieht sich auf die Inanspruchnahme von ca. 3 ha Waldfläche zur Errichtung neuer Kfz-Hallen einschließlich zugehöriger Funktions- und Verkehrsflächen. Das Vorhaben erfordert eine umfassende Betrachtung unter Umwelt-, Naturschutz- und forstrechtlichen Gesichtspunkten.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben als potenziell UVP-pflichtig einzustufen. Die Prüfung der Pflichtigkeit und die Durchführung der UVP obliegt der zuständigen Zulassungsbehörde. Im Rahmen dieser Vorprüfung werden insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima, biologische Vielfalt sowie Mensch und Landschaft bewertet.

2.2 Größe des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von rund 3 ha (s. Abbildung 1). Davon sind etwa 1,2 ha für den Neubau von Kfz-Hallen einschließlich Funktions- und Verkehrsflächen vorgesehen. Die verbleibende Fläche wird für die Rodung und Flächeninanspruchnahme herangezogen. Damit kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von Waldflächen in versiegelte Bauflächen.

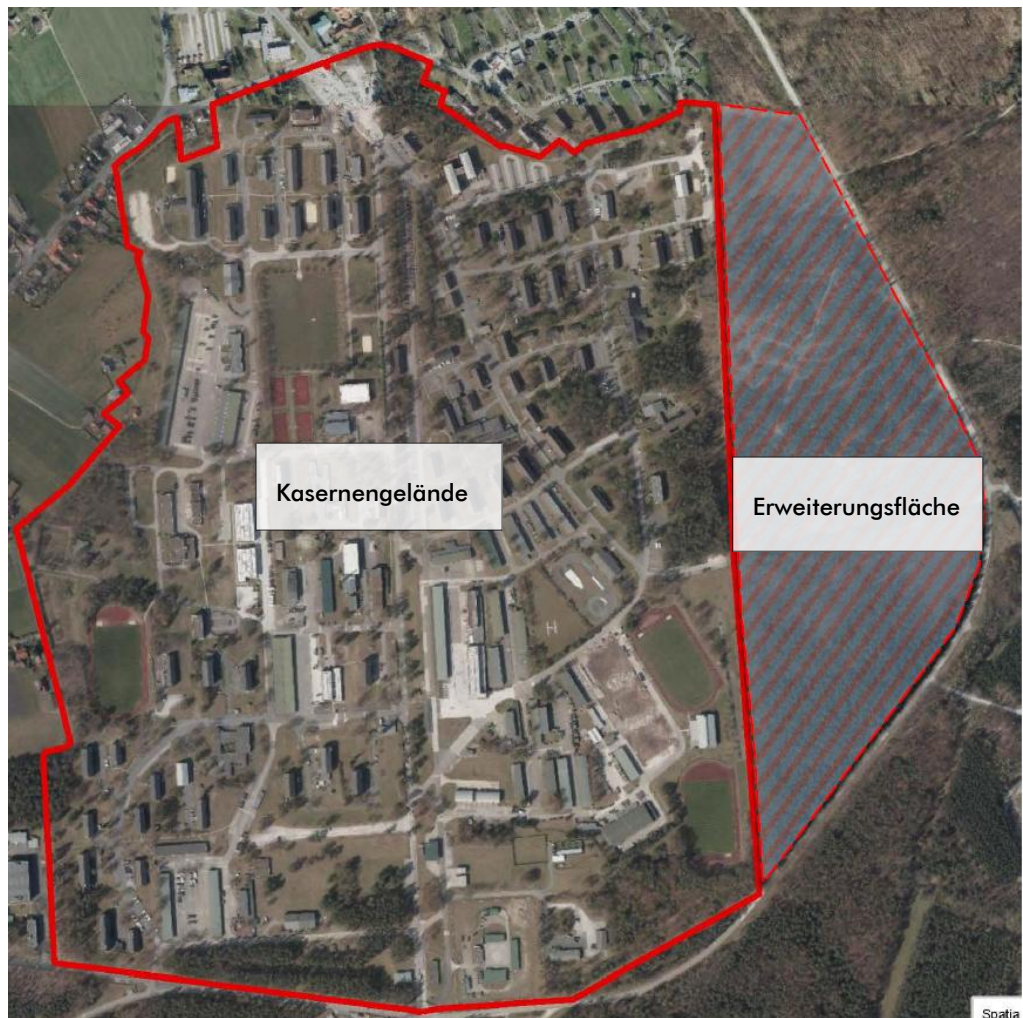


Abbildung 1: Bearbeitungsgebiet [BLB NRW]

2.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden im Bereich der Kaserne bereits rund 8.900 m² Wald in Anspruch genommen. Diese Vorhaben können kumulativ mit dem geplanten Projekt wirken. Ob weitere Projekte im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zusätzliche Wechselwirkungen hervorrufen, ist im Rahmen der Umweltprüfung näher zu klären.

2.4 Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch das Vorhaben werden natürliche Ressourcen beansprucht. Dies umfasst die Rodung von Waldflächen, die Versiegelung von Böden sowie Veränderungen des Wasserabflusses. Darüber hinaus führt die Maßnahme zum Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

2.5 Abfallerzeugung

Im Plangebiet besteht derzeit eine forstliche Nutzung. Mit erheblicher Abfallerzeugung ist im Rahmen des Projekts nicht zu rechnen.

2.6 Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Bauphase kann es zum Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser durch die Arbeiten der Baugeräte und Baufahrzeuge kommen. Durch die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften werden Schadstoffeinträge vermieden. Mit den Bauarbeiten können zeitweise Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Erschütterung und Bewegung auftreten.

2.7 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Das Vorhaben beinhaltet keine besonderen Risiken durch den Einsatz gefährlicher Stoffe oder Technologien. Eine besondere Anfälligkeit für Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung liegt nicht vor.

2.8 Risiken für die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Weder durch Luft- oder Wasserverunreinigungen noch durch andere Gefährdungen ist eine Beeinträchtigung der Bevölkerung absehbar.

3 Vorhaben

3.1 Standort, Art und Größe des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst die bestehende Kaserne sowie angrenzende Waldflächen. Während die Kaserne selbst mit Gebäuden, Infrastrukturanlagen und Verkehrsflächen militärisch genutzt wird, ist der vorgesehene Erweiterungsbereich gegenwärtig als forstwirtschaftlich geprägter Kiefernforst ausgewiesen. Der Wald dient bislang der Holznutzung durch den Bundesforst sowie als Puffer zwischen der Kaserne und den angrenzenden militärischen Übungsflächen.

3.2 Umfang, Ausgestaltung und weitere wesentliche Merkmale des Vorhabens

3.2.1 Neu zu errichtende und zu ändernde Anlagen oder Bauwerke

Vorgesehen ist die Errichtung neuer Kfz-Hallen einschließlich der zugehörigen Infrastrukturflächen. Art, Zahl und konkrete Bauausführung befinden sich noch in der Planung.

3.2.2 Angaben zur Bauphase

Während der Bauphase ist mit typischen Bautätigkeiten (Erdarbeiten, Baustellenverkehr, Materialanlieferung, Lärmemissionen) zu rechnen. Der genaue zeitliche Ablauf wird im weiteren Verfahren festgelegt.

3.2.3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase einschließlich der Unterhaltung

In der Betriebsphase werden die neu geschaffenen Gebäude und Flächen militärisch genutzt. Voraussichtlich sind keine emissionsintensiven oder sicherheitsrelevanten Nutzungen verbunden. Unterhaltungsmaßnahmen umfassen die laufende Pflege der baulichen Anlagen sowie der Außenflächen.

3.3 Standort des Vorhabens

3.3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Das Vorhabensgebiet wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich überwiegend um Kiefern- und Fichtenforste mit einzelnen Laubbaumarten. Die Fläche dient bislang als Teil der vom Bundesforst bewirtschafteten Waldflächen, die zugleich eine Pufferzone zwischen der Kasernenbebauung und den angrenzenden Übungs- und Schutzgebieten darstellen. Siedlungs- oder Erholungsnutzungen sind nicht betroffen.

3.3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Die betroffene Fläche weist typische Sand- und Podsolböden der Senne auf, die durchlässig, nährstoffarm und nur eingeschränkt regenerationsfähig sind. Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden; das Grundwasser ist durch die hohe Durchlässigkeit des Bodens empfindlich gegenüber Belastungen. Die Vegetation ist durch forstlich geprägte Bestände mit geringer Artenvielfalt gekennzeichnet, dennoch kommt dem Gebiet eine Funktion als Lebensraum für Waldarten sowie als landschaftlicher Puffer zu. Die Regenerationsfähigkeit der Landschaft ist aufgrund der mageren Standorte und der Nähe zu Schutzgebieten als eingeschränkt einzustufen.

3.4 Belastbarkeit der Schutzgüter

Die Schutzgutbetrachtung erfolgt unter der Verwendung folgender Sachdaten und Datenquellen:

1. Naturschutzgebiete, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Schutzwürdige Biotope usw. [<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>]
2. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete [<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>]

In Bezug auf die vom geplanten Vorhaben betroffenen Schutzgüter gem. UVPG lassen sich folgende Umweltauswirkungen prognostizieren.

3.4.1 Natura 2000- Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) sowie an das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, weshalb die Schutzgüter im Verfahren besonders zu berücksichtigen sind.

3.4.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Das Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald (LIP-066)“ liegt in direkter Nähe (ca. 16 m) zum Vorhaben.

3.4.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach §24 BNatSchG

Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.4.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 BNatSchG

Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Jedoch grenzt der Bearbeitungsbereich an das Landschaftsschutzgebiet Teutoburger Wald mit Lip-pischem Wald, Osning Kamm und östlichem Osning-Vorland (LSG-4017-0023).

3.4.5 Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG

Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.4.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach §29 BNatSchG

Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG

Innerhalb des Bearbeitungsbereiches befinden sich keine gesetzlich ge-schützten Biotope.

3.4.8 Wasserschutzgebiete nach §51, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4, Risikogebiete nach §73 Absatz 1 sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Heilquellen-schutzgebiet.

3.4.9 Denkmäler und Gebiete, die gemäß § 2 des DSchG NRW als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

4.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Auswirkungen des Vorhabens betreffen vorrangig das unmittelbare Plangebiet sowie die angrenzenden Waldflächen im Umfeld der Kaserne. Siedlungs- und Erholungsbereiche sind nicht betroffen. Auswirkungen auf die Bevölkerung sind daher nicht zu erwarten. Betroffen sind in erster Linie die forstwirtschaftliche Nutzung sowie die ökologische Funktion der Waldflächen.

4.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der Bearbeitungsbereich befindet sich vollständig im Gebiet der Gemeinde Augustdorf. Benachbarte Landkreise oder anderweitige Grenzen sind nicht betroffen. Daher hat das Vorhaben keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die wesentliche Auswirkung ist die dauerhafte Umwandlung von Waldfläche in versiegelte Flächen. Damit gehen Bodenfunktionen, Habitatflächen sowie die forstwirtschaftliche Nutzung verloren. Aufgrund der Nähe zu Natura-2000- und Naturschutzgebieten ist die ökologische Situation komplex, da Beeinträchtigungen durch Habitatverluste oder Störungen auch in angrenzende Schutzgebiete wirken können.

4.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen ist hoch, da der Flächenverbrauch und die Rodung unmittelbar mit dem Vorhaben verbunden sind. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft treten mit hoher Sicherheit ein.

4.5 Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind überwiegend dauerhaft und nicht oder nur langfristig umkehrbar. Waldrodungen und Bodenversiegelungen führen zu irreversiblen Veränderungen. Vorübergehende Belastungen durch Lärm und Schadstoffe während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und enden mit Fertigstellung der Maßnahme.

4.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden bereits ca. 8.900 m² Waldfläche innerhalb der Kaserne in Anspruch genommen. Zusammen mit dem aktuellen Vorhaben ergibt sich eine kumulative Wirkung auf die Ressource Wald. Ob weitere geplante Maßnahmen in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang hinzukommen, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

4.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen gemindert werden. Dazu zählen Ersatzaufforstungen, artenschutzfachliche Maßnahmen wie Fledermauskästen und Brutvogelschutz sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts (z. B. Versickerungsflächen, Rückhaltung von Niederschlagswasser). Durch frühzeitige ökologische Baubegleitung und die Umsetzung dieser Maßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden oder reduzieren.

Um während der Umsetzungsphase des Vorhabens gem. §13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern, werden nachfolgende Maßnahmen eingehalten.

Schutz des Bodens während der Bauarbeiten

- ❑ Befahrung der unversiegelten Flächen nur mit gering verdichtenden Maschinen (Niederdruckreifen, Kettenbagger) und auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert.
- ❑ Vermeidung einer Befahrung außerhalb baulich zu verändernder Bereiche.
- ❑ Durchführung der Arbeiten während möglichst trockener Witterungsperioden.
- ❑ Trennung von Oberboden und anderer Bodenschichten bei der Lagerung sowie Trennung von bindigen und nicht bindigen Bodenschichten.

Schutz der Vegetation und des Biotopbestandes

- ❑ Sicherung von Gehölzen, die im direkten Umfeld der Arbeiten stehen (entsprechend der DIN 18920 z.B. Baumschutzmatten / -zäune im unmittelbaren Arbeitsraum).
- ❑ Nach Möglichkeit keine Beschädigung oder Entfernung von Wurzelwerk der angrenzenden Gehölze.
- ❑ Flächen, die temporär während der Baumaßnahme benötigt werden (Lagerplätze etc.), werden nach Beendigung der Arbeiten unter Berücksichtigung der DIN 18300 in ihren alten Zustand zurückversetzt oder aufgewertet.
- ❑ Entfernung von Gehölzen im gesetzlich festgeschriebenen Fällzeitraum (01. Oktober bis 28. Februar), BNatSchG § 39 (5).

Schutz der Tiere

- ❑ Beginn der Arbeiten ab September.
- ❑ Beendigung der Arbeiten Anfang März.



5 Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten. Zwar führt das Vorhaben zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Waldflächen und zu einer Versiegelung, doch sind keine Auswirkungen auf Siedlungs- und Erholungsräume oder die menschliche Gesundheit zu erwarten.

6 Zusammenfassung

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf durch den Neubau von Kfz-Hallen sowie die Inanspruchnahme einer insgesamt etwa 3 ha großen Waldfläche. Davon entfallen rund 1,2 ha auf den Neubau einschließlich Funktions- und Verkehrsflächen. Mit dem Eingriff verbunden sind die Rodung forstwirtschaftlich genutzter Flächen, die Versiegelung von Böden und der Verlust von Lebensräumen.

Die betroffene Fläche liegt im Umfeld mehrerer ökologisch bedeutsamer Schutzgebiete. Eine besondere ökologische Empfindlichkeit ist daher gegeben.

Die möglichen Auswirkungen bestehen vor allem im dauerhaften Flächen- und Habitatverlust sowie in vorübergehenden Belastungen während der Bauphase. Eine kumulative Wirkung mit früheren Eingriffen ist möglich. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u.a. Ersatzaufforstung, Artenschutzmaßnahmen, Wasserhaushaltsausgleich) können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergibt sich, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Aufgestellt:

Bearbeitet:

Bielefeld, 17.10.2025

Minden, 17.10.2025



(XXX)

(Weinert)

(Zizka)

Anhang A

Vorprüfung bei Neuvorhaben zur Feststellung der UVP-Pflicht
Vorhaben: Erweiterung der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf

Seite 1 von 4

Vorhaben: Erweiterung der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf

Aktenzeichen:

Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Art der Vorprüfung des Einzelfalles
17.2.3 (Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben: 1 ha bis weniger als 5 ha Wald)		nein	Standortbezogene Vorprüfung

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	- Neubau Kfz-Hallen: ca. 1,2 ha (inkl. Funktions- und Verkehrsflächen) - Rodung des Waldes: ca. 3 ha
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	In den zurückliegenden 5 Jahren (2021-2023) sind 8.905 m² Wald in der GFMRK in Anspruch genommen worden, die ggf. nach § 10 UVPG kumulierend wirken. Ob weitere Vorhaben im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kumulativ wirken, ist im Rahmen der UVS zu klären.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	- Fläche wird gerodet. - Boden wird versiegelt. - Abfluss wird verändert - Verlust von Lebensraum (Pflanzen und Tiere)
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Es fällt kein Abfall an, da in dem Vorhabensbereich aktuell eine Waldnutzung besteht.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Während der Bauphase kann es zum Schadstoffeintrag in Boden und Luft durch Baugeräte kommen. Durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften werden diese vermieden.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Nicht gegeben.
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	Nicht gegeben
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Nicht gegeben.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPg):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)	
2.1 Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als • Fläche für Siedlung und Erholung, • für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, • für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, • Verkehr, • Ver- und Entsorgung	• Die Nutzung des umliegenden Gebietes ist auf die forstliche Tätigkeit des Bundesforstes beschränkt. • Siedlung und Erholungsbereiche sind nicht betroffen. • Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind nicht bekannt.	
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere • Fläche, • Boden, • Landschaft, • Wasser, • Tiere, • Pflanzen, • biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	• Fläche: Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Waldflächen. • Boden: Waldboden, keine bodenkundliche Untersuchung bisher erfolgt • Landschaft: Die Landschaft besteht aus Kiefern-Mischwald und Fichtenwald (Forst). • Wasser: Es sind keine Gewässer im Vorhabenbereich vorhanden • Tiere: Es wird von einem eher geringen Reichtum und geringer Verfügbarkeit von Ressourcen für Tiere ausgegangen aufgrund des vorherrschenden Biototyps (Kiefern-Mischwald mit nicht heimischen Laubbaumarten). • Pflanzen: Es herrscht überwiegend ein Baumbestand von nicht heimischen Bäumen vor (Fichte, Kiefer, Traubenkirsche). In Teilen sind auch heimische Arten wie Buche, Eiche, Birke vorhanden. • Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt wird aufgrund des Forstcharakters als eher gering eingestuft.	
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	liegt vor: nein ja	Schutzzweck textlich ausführen:
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☐ nein ☒ ja	VSG Senne mit Teutoburger Wald (DE-4118-401) FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) Die VS- und FFH-Gebiete liegen ca. 16 m entfernt vom Untersuchungsbereich (10 m stark frequentierte Fahrbahn + ca. 6 m Vegetationsstreifen).
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	☐ nein ☒ ja	NSG Östlicher Teutoburger Wald (LIP-066) Das NSG liegt ca. 16 m entfernt vom Untersuchungsbereich (10 m stark frequentierte Fahrbahn + ca. 6 m Vegetationsstreifen).
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	☒ nein ☐ ja	
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☐ nein ☒ ja	LSG Teutoburger Wald mit Lippischem Wald, Osning Kamm und östlichem Osning-Vorland (LSG-4017-0023) Das LSG liegt ca. 16 m entfernt vom Untersuchungsbereich (10 m stark frequentierte Fahrbahn + ca. 6 m Vegetationsstreifen).
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☒ nein ☐ ja	
2.3.6 geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach	☒ nein ☐ ja	

Vorprüfung bei Neuvorhaben zur Feststellung der UVP-Pflicht
 Vorhaben: Erweiterung der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf

Seite 3 von 4

	§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 39 und § 41 LNatSchG NRW			
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 LNatSchG NRW	☒	☐	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	☒	☐	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	☒	☐	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	☒	☐	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal-schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	☒	☐	
	Sonstige umweltrelevante / ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes	☒	☐	

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Beurteilung
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	- Siedlungen und Erholungsgebiete sind nicht betroffen. - Land-, und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind nicht beeinträchtigt. - Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind nicht beeinträchtigt. - Auswirkungen auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten, da der Maßnahmenbereich außerhalb des Nutzungsbereiches der Bevölkerung liegt. - Forstwirtschaftliche Nutzungen sind betroffen:
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht vorhanden.
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Es findet eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart (versiegelte Flächen wie Gebäude und Wege) statt.
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Durch die geplanten Maßnahmen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Vorprüfung bei Neuvorhaben zur Feststellung der UVP-Pflicht
 Vorhaben: Erweiterung der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf

Seite 4 von 4

3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	• Zeitpunkt des Eintretens ins aktuell noch nicht bestimmbar.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	• In den zurückliegenden 5 Jahren (2021-2023) sind 8.905 m² Wald in der GFMRK in Anspruch genommen worden, die ggf. nach § 10 UVPG kumulierend wirken. Ob weitere Vorhaben im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kumulativ wirken, ist im Rahmen der UVS zu klären.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	• Die Auswirkungen können unter Einhaltung gewisser Maßnahmen (z.B. Ersatzaufforstung, Maßnahmen für Artenschutz (z. B. Fledermauskästen, Brutvogelschutz), Wasserhaushaltsausgleich (Versickerungsflächen, Rückhaltung)) vermindert werden.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers

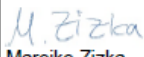
In verschiedenen Terminen wurden die Rahmendaten zwischen den Beteiligten vorabgestimmt. Die Planunterlagen werden nachträglich bearbeitet. Der Maßnahmenumfang ist durch die Abstimmungstermine bekannt.

Durch Einhaltung verschiedener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann eine erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung durch die Kasernenenerweiterung ausgeschlossen werden.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

kurze zusammenfassende Begründung

Bearbeiter/in	Unterschrift
 Mareike Zizka Datum: 18.07.2025	i.A. Datum: